



# Konzept Nachtleben Bern

Vernehmlassungsvorlage vom 12. September 2012

# Inhalt

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>ZIELE</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>DIE MASSNAHMEN IM ÜBERBLICK</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>MASSNAHMEN</b>	<b>6</b>
	<b>Kurzfristige Massnahmen</b>	<b>6</b>
	Massnahme 1: Ausweitung des Security-Konzepts	6
	Massnahme 2: Städtische Mediationsstelle	6
	Massnahme 3: Lokalvermittlung und Raumbörse für Zwischennutzungen	7
	Massnahme 4: Jugendbewilligung	7
	Massnahme 5: Offene Parks	7
	Massnahme 6: Reinigung und Repression	8
	Massnahme 7: Erfahrungsaustausch fördern	8
	Massnahme 8: Jugendkompass	9
	<b>Mittelfristige Massnahmen</b>	<b>9</b>
	Massnahme 9: Ausbau Moonliner	9
	Massnahme 10: Zusätzliche Toilettenanlagen	10
	Massnahme 11: Flexibilisierung der Öffnungszeiten	10
	Massnahme 12: Reduktion des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum	10
	<b>Langfristige Massnahmen</b>	<b>11</b>
	Massnahme 13: Bewilligung für Gastgewerbe kommunalisieren	11
	Massnahme 14: Überprüfung der Bauordnung	11
	Massnahme 15: Anpassung der Lärmvorschriften	12
	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>ANHANG</b>	<b>14</b>
	<b>Anhang I: Security-Konzept</b>	<b>14</b>
	<b>Anhang II: Überzeitbewilligungen</b>	<b>15</b>
	<b>Anhang III: Lärmvorschriften</b>	<b>15</b>
	<b>Anhang IV: Bauordnung Stadt Bern</b>	<b>16</b>
	<b>Anhang V: Ausschnitt Übersichtsplan Innenstadt</b>	<b>19</b>

# 1 Einleitung

Das Ausgehverhalten hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Aufgrund der Liberalisierung im Gastgewerbe haben viele Lokale bis weit in die Nachtstunden hinein geöffnet und der öffentliche Raum wird auch in der Nacht intensiv genutzt, nicht nur von Erwachsenen sondern auch von Jugendlichen. Diese gesellschaftlichen Veränderungen sowie übermässiger Alkoholkonsum führen zu Konflikten und verursachen Kosten. Davon sind die Städte besonders stark betroffen.

Der Gemeinderat hat deshalb ein Konzept zum Nachtleben erarbeitet. Damit soll allen Beteiligten und Betroffenen aufgezeigt werden, wo die Stadt aktiv ist und wo sie bis wann und zusammen mit wem ihre Schwerpunkte setzen will. Das Konzept soll aber auch aufzeigen, in welchen Bereichen die Handlungsmöglichkeiten der Stadt beschränkt sind. Die Lärmvorschriften etwa sind im Bundesrecht und die gastgewerblichen Vorschriften im kantonalen Gastgewerbegesetz festgelegt.

Das Konzept besteht aus einer Reihe von Massnahmen mit Angaben zum Zeithorizont, zur Zuständigkeit und, wo möglich, zu den Kosten. Fast alle Massnahmen sind mit zum Teil hohen Kosten verbunden, etwa für zusätzliche Reinigungen. Sie können nur realisiert werden, wenn ihre Finanzierung durch den Einbezug aller Beteiligten gesichert werden kann.

Bei den Massnahmen handelt sich einerseits um bereits bewährte, die weitergeführt und ausgedehnt werden, sowie neue, die genauer ausgearbeitet und getestet werden sollen. Weil die Probleme im Berner Nachtleben nur gemeinsam gelöst werden können, hat der Gemeinderat darauf geachtet, dass die Massnahmen ausgewogen sind. Alle Beteiligten sollen davon profitieren, aber alle sollen auch zum Gelingen ihren Beitrag leisten.

## 2 Ziele

Der Gemeinderat verfolgt mit dem Konzept folgende Ziele:

1. Bern besitzt ein attraktives Nachtleben mit regionaler Ausstrahlung und hoher Planungssicherheit für Betreibende von Ausgehlokalen.
2. Bern ist eine attraktive Wohnstadt, die dem Bedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner nach Ruhe, Sicherheit und Sauberkeit gerecht wird.
3. Das Zusammenleben in der Stadt funktioniert. Dafür setzt die Stadt die Rahmenbedingungen (Zonenpläne, Bewilligungen) und bekämpft gemeinsam mit allen Beteiligten die negativen Folgen des Nachtlebens (Lärm, Abfall, Urinieren).
4. Die Akteurinnen und Akteure sind gut vernetzt und arbeiten lösungsorientiert zusammen, namentlich Gäste, Clubbetreibende, Bewohnerinnen und Bewohner, Quartierorganisationen, Vereine, Stadt, Regierungstatthalteramt, Polizei, Kanton und Bund.

### 3 Die Massnahmen im Überblick

Massnahmen	Zielgruppe	Zeithorizont	Zuständigkeit
1. Ausweitung Security-Konzept	Anwohner, Clubs, Gäste	Kurzfristig	Clubs, Stadt, RSA, Kapo
2. Städtische Mediationsstelle	Anwohner, Clubs	Kurzfristig	Stadt
3. Lokalvermittlung/Raumbörse	Clubs, Jugendliche	Kurzfristig	Stadt
4. Jugendbewilligung	Jugendliche	Kurzfristig	Stadt, RSA
5. Offene Parks	Anwohner, Jugendliche	Kurzfristig	Stadt, Quartierorg.
6. Reinigung und Repression	Anwohner, Clubs, Jugendliche	Kurzfristig	Stadt, Clubs, Kapo
7. Erfahrungsaustausch	Stadt	Kurzfristig	Stadt, SSV
8. Jugendkompass	Jugendliche	Kurzfristig	Stadt
9. Ausbau Moonliner	Anwohner, Gäste	Mittelfristig	Stadt, RK
10. Zusätzliche Toilettenanlagen	Anwohner, Gäste	Mittelfristig	Stadt
11. Flexibilisierung der Öffnungszeiten	Clubs, Anwohner	Mittelfristig	Kanton
12. Reduktion Alkoholkonsum	Anwohner, Gäste, Clubs, Stadt	Mittelfristig	Bund, Kanton
13. Kommunalisierung Gastgewerbegesetz	Clubs, Anwohner, Stadt	Langfristig	Kanton
14. Überprüfung Bauordnung	Anwohner, Clubs	Langfristig	Stadt
15. Anpassung der Lärmvorschriften	Clubs	Langfristig	Bund

## 4 Massnahmen

### Kurzfristige Massnahmen

Unter den kurzfristigen Massnahmen hat der Gemeinderat jene Massnahmen zusammengefasst, die innerhalb von 1 bis 2 Jahren verwirklicht werden können.

#### Massnahme 1: Ausweitung des Security-Konzepts

Das Security-Konzept in der Aarberggasse, Neuengasse, Genfergasse und Speichergasse hat sich bewährt, denn es hilft Lärm, Littering und Vandalismus zu vermindern. Es ist breit abgestützt und praxisorientiert (siehe Anhang I). Das Projekt soll auf das ganze Stadtgebiet ausgedehnt werden und zum Standard werden. Eine Überzeitbewilligung soll zukünftig nur erhalten, wer ein auf den Betrieb zugeschnittenes Security-Konzept vorlegt. Darin werden unter anderem Sicherheitsmassnahmen wie Fluchtwege, Löscheinrichtungen oder das Vorgehen im Ereignisfall festgehalten, aber auch die Massnahmen zur Verminderung von Aussenlärm, ein Ereignistelefon sowie die Teilnahme an den Round-Table-Gesprächen.

**Ziel:** Ziel ist, das Verantwortungsbewusstsein der Clubbetreibenden für die Sicherheit, Sauberkeit und Ruhe rund um ihr Lokal zu erhöhen und Lärm, Littering und Vandalismus zu vermindern, das gute Einvernehmen und die gute Zusammenarbeit mit den Clubs zu fördern, alle Clubs gleich zu behandeln und Trittbrettfahrende zu verhindern.

**Zuständigkeit:** Stadt (SUE mit Polizeiinspektorat [Lead], PRD mit Bauinspektorat) RSA, Kapo. Der Erfolg des Programms hängt auch von der guten Zusammenarbeit mit den Clubbetreibenden ab.

**Kosten:** Die Umsetzung des Konzepts bedeutet einen Mehraufwand für das RSA, die Kapo und die Direktion SUE (Polizeiinspektorat).

#### Massnahme 2: Städtische Mediationsstelle

Die Stadt vermittelt bereits heute zwischen Clubbetreibenden auf der einen und Anwohnerinnen und Anwohnern auf der anderen Seite. Wenn sich die Klagen häufen, dann lädt das Polizeiinspektorat die Clubbetreibenden zu einem Gespräch ein, um nach Lösungen zu suchen und sie nötigenfalls zu ermahnen. Diese Vermittlungsrolle soll systematisiert und zu einer Mediationsstelle ausgebaut werden. Dabei sollen auch die Erfahrungen von Pinto einbezogen werden.

**Ziel:** Ziel ist, rasch und persönlich auf Beschwerden zu reagieren und beide Seiten bei der Lösungssuche miteinzubeziehen. Ziel ist auch, die Rücksichtnahme und das konfliktfreie Nebeneinander zu fördern und zu verhindern, dass ein Konflikt eskaliert.

**Zuständigkeit:** Stadt (SUE mit Polizeiinspektorat [Lead], BSS mit Pinto). Eine Zusammenarbeit mit den Clubbetreibenden ist erwünscht.

**Kosten:** Schaffung einer zusätzlichen Stelle in der Direktion SUE (Polizeiinspektorat).

### Massnahme 3: Lokalvermittlung und Raumbörse für Zwischennutzungen

Die Stadt hat zwei verschiedene Datenbanken für Liegenschaften: Der Wirtschaftsraum Bern führt eine Datenbank mit verfügbaren, freien Flächen und die Liegenschaftsverwaltung betreut ein umfangreiches Immobilienportfolio. Künftig soll der Wirtschaftsraum Bern Anlaufstelle für interessierte Restaurant- oder Club-Betreibende sein. In seiner Grundstückdatenbank soll nach passenden Objekten gesucht werden können. Er stellt auch die Zusammenarbeit mit der Liegenschaftsverwaltung sicher. Ausserdem wird abgeklärt, ob das Bedürfnis für eine Raumbörse für Zwischennutzungen besteht und wie eine solche eingerichtet werden könnte.

**Ziel:** Ziel ist, in einer Vorabklärung rasch und unkompliziert prüfen zu lassen, unter welchen Bedingungen sich eine Lokalität für die angedachte Nutzung eignet. Ziel ist weiter, die Zwischennutzungen von Räumen zu erleichtern. Davon sollen insbesondere auch Jugendliche profitieren können.

**Zuständigkeit:** Stadt (SUE mit Wirtschaftsamt [Lead], FPI mit Liegenschaftsverwaltung, StaBE)

**Kosten:** Offen

### Massnahme 4: Jugendbewilligung

Der Stadt ist es ein Anliegen, dass Jugendlichen und jungen Erwachsenen Partys im Freien im Rahmen eines vereinfachten und unkomplizierten Bewilligungsverfahrens ermöglicht werden. Bis im Frühsommer 2013 soll deshalb eine Jugendbewilligung analog dem Beispiel der Stadt Zürich geschaffen werden. Als Nächstes gilt es abzuklären und aufzulisten, wo die Stadt über geeigneten öffentlichen Grund ausserhalb des Stadtzentrums verfügt. Abgeklärt wird auch, wie private Besitzerinnen und Besitzer, wie zum Beispiel die Burgergemeinde, welche einen Grossteil des Waldes besitzt, miteinbezogen werden können.

**Ziel:** Ziel ist, über eine Ansprechperson die Sicherheit und Sauberkeit von Outdoor-Partys ausserhalb der Innenstadt zu verbessern und die Zahl illegaler Partys zu verringern.

**Zuständigkeit:** Stadt (SUE mit Polizeiinspektorat [Lead], TVS mit Stadtgärtnerei und Tiefbauamt, BSS mit Pinto), Kapo, RSA, Burgergemeinde

**Kosten:** Die Stadt Zürich benötigt gemäss eigenen Angaben zirka 80 Stellenprozent für diese Aufgabe.

### Massnahme 5: Offene Parks

Die öffentlichen Park- und Grünanlagen wie Rosengarten, Aareraum mit Gaswerkareal und Elfenau, Bundesterrasse, Kleine und Grosse Schanze sind in den Abend- und Nachtstunden beliebte Treffpunkte, insbesondere für Jugendliche und junge Erwachsene. Die Grünanlagen sollen trotz Littering und Vandalismus weiterhin 24 Stunden zugänglich bleiben (Ausnahmen: Münsterplattform, Garten Neues Schloss Bümpliz). Seit dem Jahr 2010 werden die rund 17 wichtigsten Grünanlagen auch am Samstag und Sonntag gereinigt. Wo möglich soll eine Organisation vor Ort unterstützt werden, damit die Grünanlagen richtig genutzt und bei Problemen rasch eine Lösung gefunden

wird, wie derzeit in der Parkanlage Brännengut. Illegale Partys mit grösseren Menschenansammlungen und Musik werden dagegen nicht geduldet und Littering konsequent bestraft.

**Ziel:** Ziel ist, den Jugendlichen den Aufenthalt an Orten zu ermöglichen, wo kein Konsumzwang besteht, und gleichzeitig die negativen Auswirkungen durch gezielte Kontrolle zu minimieren.

**Zuständigkeit:** Stadt (TVS mit Stadtgärtnerei [Lead], BSS mit Pinto) Quartierorganisationen, Kapo

**Kosten:** Die Wochenend-Reinigungen in den Parkanlagen verursachen Mehrkosten von rund 150 000 Franken, das Modell Brinnenpark 35 000 Franken pro Jahr.

### Massnahme 6: Reinigung und Repression

Littering, Vandalismus und sonstige Verunreinigungen (Urin, Fäkalien, Erbrochenes) gehören zu den unangenehmen Folgen des Nachtlebens. Scherben sind eine Gefahr für spielende Kinder und ein Ärgernis für Velofahrende. Immer häufiger werden zudem frühmorgens gewalttätige Angriffe auf das städtische Reinigungspersonal festgestellt. Die Stadt möchte sowohl Reinigung wie auch Repression verstärken. Sollte der Littering-Pilotversuch mit zwei Clubs in der Aarberggasse erfolgreich sein, dann soll er ausgedehnt werden. Dieser wurde im Mai 2012 gestartet und wird im Oktober 2012 ausgewertet. Die Stadt stellt den Clubs speziell markierte Abfallcontainer zur Verfügung, welche von diesen während der Nacht in der Gasse aufgestellt und betreut werden. Die Stadt hat in der Innenstadt bereits von April bis Oktober eine Abendreinigung eingeführt. Sie ist von 19 – 23 Uhr unterwegs. Eine nächtliche Zusatzreinigung könnte allenfalls in Frage kommen, wenn Fragen nach deren Finanzierbarkeit sowie zur Sicherheit geklärt werden können. Gleichzeitig soll aber auch konsequent gebüsst und angezeigt werden, wer den öffentlichen Raum verunreinigt oder Reinigungspersonal angreift.

**Ziel:** Ziel ist eine sauberere und sicherere Stadt, auch in der Nacht und am frühen Morgen. Die Clubbetreibenden sollen wie mit dem Security-Konzept für die Sicherheit und Sauberkeit rund um ihr Lokal stärker in die Verantwortung genommen werden. Gäste sollen wissen, dass Bern Littering, Vandalismus und Angriffe auf das städtische Reinigungspersonal nicht duldet.

**Zuständigkeit:** Stadt (TVS mit Tiefbauamt), Clubs, Kapo

**Kosten:** Im Litteringversuch übernimmt die Stadt die Kosten für die Leerung der Container. Den Clubs fallen Kosten an für ihre Abfallaufgaben, der Polizei für verstärkte Repression. Für eine zusätzliche Nachtreinigung müssten die Kosten geprüft und eine Finanzierungslösung gefunden werden.

### Massnahme 7: Erfahrungsaustausch fördern

Die Auswüchse des Nachtlebens sind in allen grösseren Städten ein Problem. Die Stadt Bern hat deshalb das Thema in den Städteverband eingebracht und Mitte Juli 2012 zu einer Arbeitsgruppensitzung eingeladen, wo ein erster Erfahrungsaustausch stattgefunden hat. Die Stadt Bern möchte diesen Austausch weiter führen.

**Ziel:** Ziel ist, mit den gesammelten Erfahrungen Empfehlungen für Praxis und Politik zu formulieren. Probleme, die auf Bundesebene gelöst werden, sollen definiert und gemeinsam angegangen werden.

**Zuständigkeit:** Stadt (BSS mit Jugendamt [Lead], SUE mit Polizeiinspektorat), Schweizerischer Städteverband

**Kosten:** Keine

### **Massnahme 8: Jugendkompass**

Für die Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren besteht eine Angebotslücke im Nachtleben, insbesondere an Orten ohne Konsumzwang. Die Stadt prüft deshalb, wie die Angebote für Jugendliche gebündelt und besser bekannt gemacht werden können. Sie prüft auch, welche subventionierten Organisationen und Institutionen dazu verpflichtet werden können, spezielle Veranstaltungen für diese Altersgruppe anzubieten.

**Ziel:** Das bestehende Angebot für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren und Orte ohne Konsumzwang bekannter machen und zu verbreitern. Alternativorte schaffen zum öffentlichen Raum.

**Zuständigkeit:** Stadt (BSS mit Jugendamt [Lead], PRD mit Abteilung Kulturelles)

**Kosten:** Offen

## **Mittelfristige Massnahmen**

Unter den mittelfristigen Massnahmen hat der Gemeinderat jene Massnahmen zusammengefasst, die bis in fünf Jahren verwirklicht werden können.

### **Massnahme 9: Ausbau Moonliner**

Ergänzend zum bestellten ÖV-Angebot existiert seit 1998 das Moonliner-Netz. Mit einer Abfahrt (01.15 Uhr) am Donnerstag, und 3 Abfahrten am Freitag und Samstag (01.15, 02.30 und 03.45 Uhr) wird ein grosser Teil des Kantons abgedeckt. Die Linien führen ab Bern sternförmig nach Langenthal, Wasen, Langnau i.E., Spiez, Wattenwil, Schwarzenburg, Riggisberg, Freiburg, Laupen, Ins und Biel/Bienne. Die Stadt Bern schlägt vor, im Rahmen der Regionalkonferenz abzuklären, inwieweit ein Bedürfnis besteht, dieses Angebot auszubauen.

**Ziel:** Das Partyvolk kann die Stadt Bern dann verlassen, wenn es genug gefeiert hat und muss nicht in der Stadt verweilen, bis der erste Zug fährt. Dadurch sollen Lärm, Littering, Verunreinigungen und Vandalismus reduziert werden.

**Zuständigkeit:** Stadt (TVS), Regionalkonferenz, Berner Nachtliniengesellschaft (Moonliner).

**Kosten:** Die Federführung für die Bedarfsabklärung sollte bei der Regionalkonferenz liegen. Für die Stadt Bern sollen bei einer allfälligen Anpassung des Angebots keine zusätzlichen Kosten entstehen, nötigenfalls indem die Tarifpolitik geändert wird.

### **Massnahme 10: Zusätzliche Toilettenanlagen**

An Lagen, die stark durch das Nachtleben geprägt sind, befinden sich teils keine oder kaum Toilettenanlagen (siehe „Übersichtsplan Nachtleben Innenstadt“). Dies hat zur Folge, dass – vor allem männliche – Besuchende häufig in Laubengänge, verwinkelte Gassen und auch in Gebäudeeingänge urinieren, was insbesondere für Anwohnerinnen und Anwohner sehr unangenehm ist. Die Stadt reinigt bereits freiwillig und auf eigene Rechnung die Laubengänge, obwohl sich diese in Privateigentum befinden (jährliche Kosten von rund 100 000 Franken). Nun soll geprüft werden, wo das Angebot an Toilettenanlagen in der Innenstadt ausgebaut werden kann. Ein Pilotversuch mit einer mobilen Urinierstation im Sommer 2011 auf dem Perimeter Waisenhausplatz war allerdings wenig erfolgreich. Die Anlage wurde nur mässig gebraucht und war mehrfach Ziel von Vandalismus. Im Zentrum stehen deshalb neue Modelle, wie in den Boden versenkbare Pissoirs, welche während der Nacht hochgefahren werden können. Diese kommen z.B. in St. Gallen, Köln, London oder Rotterdam zum Einsatz.

**Ziel:** Ziel ist, das Urinieren in der Innenstadt zu reduzieren.

**Zuständigkeit:** Stadt (FPI mit StaBE [Lead], TVS mit Tiefbauamt), Stadtrat, Stimmbürger

**Kosten:** Offen

### **Massnahme 11: Flexibilisierung der Öffnungszeiten**

Heute schliesst die Mehrheit der Clubs mit Überzeitbewilligung um 3.30 Uhr. Damit strömen die Besucherinnen und Besucher alle zur selben Zeit auf die Gasse, was zu Lärm und nicht selten zu Konflikten unter den Clubbesuchenden führt. Mit einer Flexibilisierung der Öffnungszeiten, könnten die Clubs mit Überzeitbewilligung ihre Schliesszeiten selbst bestimmen. Die Stadt Bern setzt sich dafür ein, dass die Abschaffung der Polizeistunde für Betriebe mit Überzeitbewilligung auf kantonaler Ebene geprüft wird, allenfalls auch in einem Pilotversuch. Aussenbestuhlungen würden auch in Zukunft um 0.30 Uhr schliessen. Durch flankierende Massnahmen muss gewährleistet sein, dass weiterhin vor Betriebsbeginn des öffentlichen Verkehrs bzw. der Anlieferung gereinigt werden kann.

**Ziel:** Ziel ist die Verminderung von Lärm und Reibereien, indem nicht alle Clubbesuchenden die Lokalitäten zur selben Zeit verlassen. Ziel ist auch der Abbau von administrativen Hürden für Clubs mit Überzeitbewilligung.

**Zuständigkeit:** Grosser Rat, Regierungsrat

**Kosten:** Keine

### **Massnahme 12: Reduktion des Alkoholkonsums im öffentlichen Raum**

Übermässiger Alkoholkonsum ist ein zentraler Auslöser von vielen Problemen im Nachtleben, wie Lärm, Gewalt, Vandalismus oder Littering. Erfahrungen zeigen, dass der Konsum von Alkohol reduziert werden kann, wenn dieser weniger einfach zugänglich gemacht wird. Die Stadt setzt sich deshalb dafür ein, dass alkoholische Getränke ausserhalb von Gastgewerbebetrieben nach 20 Uhr nicht mehr verkauft werden dürfen.

**Ziel:** Ziel ist, den Alkoholkonsum im öffentlichen Raum während der Nacht und damit Littering, Vandalismus, Lärm und Gewalt zu reduzieren.

**Zuständigkeit:** Bund, Kanton

**Kosten:** keine

## Langfristige Massnahmen

Unter den langfristigen Massnahmen hat der Gemeinderat jene Massnahmen zusammengefasst, deren Umsetzung mehr als fünf Jahre benötigen.

### Massnahme 13: Bewilligung für Gastgewerbe kommunalisieren

Im Bewilligungsverfahren sind derzeit zwei Ebenen involviert, die Stadt und das Regierungsstatthalteramt. Auch wenn diese Trennung Vorteile bringt, so hat sie doch den Nachteil, dass das Verfahren dadurch etwas schwerfällig wird. Die Stadt Bern hätte mehr Handlungsspielraum, wenn sie das heute kantonal geregelte Gastgewerbe selbst regeln und vollziehen könnte. Sie unterstützt deshalb den dazu eingereichten Vorstoss auf kantonaler Ebene, in welchem eine Anpassung des kantonalen Gastgewerbegesetzes gefordert wird.

**Ziel:** Ziel ist ein unkompliziertes, rasches Bewilligungsverfahren durch die Stadt Bern.

**Zuständigkeit:** Grosse Rat, Regierungsrat

**Kosten:** Für das Bewilligungsverfahren wären zusätzliche Ressourcen nötig. Die Änderung der Zuständigkeit hätte aber auch zusätzliche Einnahmen durch Bewilligungsgebühren zur Folge. Der Wechsel der Aufgabe vom Regierungsstatthalteramt zur Stadt Bern müsste kostenneutral erfolgen.

### Massnahme 14: Überprüfung der Bauordnung

Um das Konfliktpotenzial zu mindern und die Planungssicherheit für Ausgehlokale zu erhöhen, überprüft die Stadt, wo in der Altstadt und in den angrenzenden Gebieten Wohnen und Ausgang kleinräumig getrennt werden können. Die Stadt prüft einerseits den Verzicht des Pflichtwohnanteils in der Oberen Altstadt (Art. 78 Abs. 2 und Abs. 3 der Bauordnung, siehe Anhang IV sowie „Übersichtsplan Nachtleben Innenstadt“). Andererseits klärt die Stadt ab, ob eine Ausdehnung des Berner Nachtlebens angrenzend an die Obere Altstadt im Bereich Laupenstrasse und City-West sowie im Bereich Reitschule/Schützenmatte möglich wäre. Für die Untere Altstadt sind keine raumplanerischen Veränderungen vorgesehen. Die Matte wird mit der Unteren Altstadt gleich gestellt.

Für jede Änderungen der Bauordnung ist eine Volksabstimmung notwendig. Änderungen haben auch zur Folge, dass spezieller Wohnraum, z.B. für Gastgewerbeangestellte oder Parlamentarierinnen und Parlamentarier verloren geht. Trotz der Abschaffung des Pflichtwohnanteils ist eine weitere Wohnnutzung denkbar: Für bestehende Woh-

nungen gilt eine Besitzstandsgarantie. Unklar ist auch, ob Lärmklagen der Bewohnerinnen und Bewohner weiterhin möglich wären. Die Stadt klärt diese Frage im Rahmen der Überprüfung der Bauordnung.

**Ziel:** Ziel ist eine klare Situierung des Nachtlebens punktuell in der Oberen Altstadt, die Ausdehnung des Nachtlebens an lärmunempfindlichen Orten in Altstadtnähe sowie der Schutz des Wohnens in der Unteren Altstadt und im Wohngebiet der Matte. Ziel ist auch, die Planungssicherheit für Clubbetreibende zu erhöhen.

**Zuständigkeit:** Stadt (PRD mit Stadtplanungsamt, Bauinspektorat [Lead], SUE mit Amt für Umweltschutz, Polizeiinspektorat), Stadtrat, Stimmbevölkerung

**Kosten:** Entschädigungsforderungen von Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern sind möglich.

### **Massnahme 15: Anpassung der Lärmvorschriften**

Mit der Raumplanung auf Gemeindeebene kann die Lärmschutzverordnung und damit die Begrenzung der Aussenlärmemissionen nicht geändert werden (siehe Anhang III). Die Stadt unterstützt deshalb den Vorstoss im eidgenössischen Parlament, welcher die Lärmvorschriften auf Bundesebene anpassen möchte. Damit sollen die Städte die Möglichkeit erhalten, „Zonen für urbanes Wohnen“ zu schaffen. Lärmbeschwerden von Einzelpersonen auf Grund subjektiven Empfindens wären in den entsprechenden Zonen nicht zulässig. Eine Umzonung müsste vom Volk genehmigt werden.

**Ziel:** Ziel ist, die Planungssicherheit für Clubbetreibende zu erhöhen.

**Zuständigkeit:** Eidgenössisches Parlament

**Kosten:** Entschädigungsforderungen von Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern sind möglich.

## **Abkürzungsverzeichnis**

BSS	Direktion für Bildung, Soziales und Sport Stadt Bern
FPI	Direktion für Finanzen, Personal und Informatik Stadt Bern
Kapo	Kantonspolizei Bern
PRD	Präsidialdirektion Stadt Bern
RK	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
RSA	Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
SUE	Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie Stadt Bern
StaBe	Stadtbauten Bern
SSV	Schweizerischer Städteverband
TVS	Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün Stadt Bern

## 5 Anhang

### Anhang I: Security-Konzept

Das Security-Konzept wurde von Behördenvertretenden (Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Kantonspolizei Bern, Direktion SUE), Interessenvertreterinnen und -vertretern wie die IG Aarberggasse, BERNcity, GastroStadtBern und Umgebung sowie verschiedenen Gastgewerbebetreibenden ausgearbeitet.

#### **Security Massnahmen**

Der erste Teil des Security-Konzepts enthält in erster Linie Voraussetzungen und Grundlagen, die durch die Betreiberinnen und Betreiber zu erfüllen, einzuhalten oder zu unterlassen sind.

Gleichzeitig wird von ihnen verlangt, ein für ihren Betrieb zugeschnittenes Konzept zu erstellen, aus welchem ersichtlich wird, mit welchen Massnahmen sie diese Auflagen umsetzen werden. Die durch die Betreiberinnen und Betreiber erstellten Konzepte enthalten beispielsweise Planunterlagen zu den Fluchtwegen, Standorte der Löscheinrichtungen, Vorgehen im Ereignisfall, Aufgaben der Security-Mitarbeitenden und andere betriebsbezogene Informationen und Handlungsanweisungen.

Diese betriebsspezifischen Konzepte werden bei der Bewilligungsbehörde (Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland) eingereicht und zur Prüfung an die Kantonspolizei Bern sowie an die Direktion SUE (Polizeiinspektorat) weitergegeben. Die Kantonspolizei prüft dabei die Konzepte lediglich auf die Einhaltung der polizeilich relevanten Vorgaben. In Absprache zwischen der Kantonspolizei Bern sowie der Direktion SUE werden die Konzepte analysiert, wo nötig Änderungsvorschläge definiert, erforderliche Korrekturen festgelegt und falls angezeigt, im Gespräch mit den Betreiberinnen und Betreibern bereinigt.

Diese Massnahme stellt sicher, dass die Konzepte den Vorstellungen und Anforderungen der Behörden genügen, um die angestrebten Ziele erreichen zu können. Auch dieser Austausch zwischen den Behördenvertretenden und den Betreiberinnen und Betreibern der Restaurants/Clubs trägt dazu bei, eine weitere Sensibilisierung zu erreichen und die Umsetzung der Konzepte im Alltag zu vollziehen. Die individuellen betriebsbezogenen Konzepte werden es auch ermöglichen, im Rahmen von Stichprobenkontrollen die Umsetzung der Massnahmen zu überprüfen.

#### **Abendverantwortliche / Ereignistelefon**

Eine weitere Massnahme ist die Festlegung einer Person pro Betrieb, welche als Schnittstelle den Kontakt zwischen Behörden und dem Betrieb sicherstellt und während den Betriebszeiten jederzeit über das Ereignistelefon erreicht werden kann. Dabei steht im Vordergrund, dass sich damit für die Betriebe die Situation ergibt, dass im Bedarfsfall die Behörden (z.B. Kantonspolizei Bern) bereits während des Anrufs im Bilde sind, um wen es sich bei der Anrufenden bzw. beim Anrufenden handelt, also welches Lokal Unterstützung benötigt. Mit dieser Massnahme soll die Zusammenar-

beit – gerade beim Auftreten von Problemen – verbessert und ein rascheres Einschreiten ermöglicht werden, was wiederum als wertvolle vertrauensbildende Massnahme im Sinne einer lösungsorientierten Zusammenarbeit wirkt.

### **Round-Tables**

Mit der Einführung des Security-Konzepts sollen nicht nur neue Auflagen geschaffen werden, sondern der Austausch und die Lösungsfindung zwischen Behörden und Betreiberinnen und Betreibern weiter gefördert und verstärkt werden. Eine weitere Massnahme mit dieser Zielsetzung stellen deshalb die Gespräche im Rahmen der Round-Tables dar. Diese sollen sicherstellen, dass die Betreiberinnen und Betreiber, die mit dem Konzept bzw. in Zusammenhang mit der Umsetzung der darin enthaltenen Bestimmungen gemachten Erfahrungen einbringen und gestützt darauf Ergänzungen, Korrekturen und Verbesserungspotential definiert und ausgearbeitet werden können. Der Einbezug der Betreiberinnen und Betreiber und ihr aktives Mitarbeiten wird ebenfalls dazu beitragen, dass es sich um gelebte und umgesetzte Konzepte und nicht um bloss administrative Massnahmen handelt.

### **Kontrollen**

Kontrollen betreffend die Einhaltung der Bestimmungen werden nicht wie bis anhin lediglich gestützt auf die Gastgewerbegesetzgebung vorgenommen werden können, sondern müssen mit konkretem Einbezug und unter Berücksichtigung der individuellen betriebsspezifischen Konzepte erfolgen.

Nebst diesen betriebsspezifischen Kontrollen wird auch die Kantonspolizei Bern ihre Präsenz in der Oberen Altstadt verstärken.

## **Anhang II: Überzeitbewilligungen**

Insgesamt haben 108 Betriebe in der Stadt Bern eine generelle Überzeitbewilligung, davon befinden sich 74 Betriebe, d.h. 70% in der Altstadt/Matte. Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde (Regierungsstatthalteramt) für 24 frei wählbare Anlässe pro Jahr und Betrieb längere Öffnungszeiten bis spätestens 03.30 Uhr des folgenden Tages bewilligen, wovon die Gastgewerbebetreibenden rege Gebrauch machen.

## **Anhang III: Lärmvorschriften**

In Sachen Lärmvorschriften bildet das Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz; USG; 814.01) die Grundlage. Für die einzelnen Lärmarten sind in der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) situationsbezogene Grenzwerte aufgeführt. Die Vollzugsbehörde wendet die Immissionsgrenzwerte im Sinne vom Artikel 15 USG an und berücksichtigt dabei auch die Alarmwerte und die Planwerte. Somit muss jeweils im Einzelfall beurteilt werden, ob die Bevölkerung im Wohlbefinden erheblich gestört wird. Das Bundesgericht hat wiederholt festgehalten, dass für Gastgewerbelärm, welcher vorwiegend durch menschliches Verhalten und Musik bestimmt wird, die für Industrie und Gewerbe gel-

tenden Grenzwerte nicht angewendet werden können, da sie der effektiven Störung in der Anwohnerschaft nicht genügend Rechnung tragen. Die kantonalen Lärmschutzfachstellen haben daraufhin die „Cercle bruit-Vollzugshilfe“ der Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute vom Jahr 1999 bestätigt, welche heute als Standard gilt und auch wiederholt durch Bundesgerichtsurteile bestätigt wurde. Die „Cercle bruit-Vollzugshilfe“ zeigt situative Grenzwerte auf. Zudem sehen diese Richtlinien vor, dass die Expertin beziehungsweise der Experte bei besonderen Verhältnissen den speziellen Gegebenheiten eine subjektive Beurteilung der Lärmimmissionen vornehmen kann. Die Gebäudeschalldämmung muss für die jeweils verwendeten Schallpegel ausreichend sein. Unter diese Bestimmungen fällt ebenfalls der durch Besuchende vor dem Lokal verursachte Lärm, sowie das Hinzutreten und Verlassen der Lokalität (Sekundärlärm). Die Einhaltung dieser Lärmschutzbestimmungen erfordert eine sorgfältige Abklärung der Lärmimmissionen in der Anwohnerschaft. Dabei sind auch Kriterien wie Empfindlichkeitsstufe, Zeitpunkt und Dauer der Immissionen, sowie die Lärmvorbelastung der Zone zu berücksichtigen.

- Da die Lärmschutzverordnung (LSV) eidgenössisch ist, kann sie die Gemeinde nicht abändern, sondern muss sie anwenden. Diese müsste auf eidgenössischer Ebene revidiert werden.
- Die Anwendung der Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) mit den Belastungsgrenzwerten in der Raumplanung ist im Art. 43 LSV geregelt
- ES I: erhöhte Lärmschutzbedürfnisse, namentlich Erholungszonen
- ES II: Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen und Zonen für öffentliche Bauten
- ES III: Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich Wohn- und Gewerbebezonen
- ES IV: in Zonen, in denen stark störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Industriezonen
- Praxisgemäss wird Wohnnutzung nur in ES II und bei Vorbelastung mit Lärm in ES III zugelassen. Deshalb kann die Wohnnutzung in der Empfindlichkeitsstufe IV nicht vorgeschrieben werden.

Die Empfindlichkeitsstufe II gilt in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen. Die Empfindlichkeitsstufe III gilt in Zonen, in denen mässig störende Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohn- und Gewerbebezonen (Mischzonen) sowie Landwirtschaftszonen (Art. 43 USG).

Gemäss Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sind für Betriebe, welche direkt an eine Zone mit der Empfindlichkeitsstufe II angrenzen oder sich in derselben befinden, keine Bewilligungen für generelle Überzeiten möglich. Der grösste Teil der Unteren Altstadt sowie das Wohngebiet der Matte befinden sich in der Empfindlichkeitsstufe II.

## **Anhang IV: Bauordnung Stadt Bern**

Anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 2006 betreffend Totalrevision der Bauordnung der Stadt Bern (BO.06), mit Variantenabstimmung bezüglich Ein-

schränkungen von Überzeitbewilligungen, haben die Stimmberechtigten der Stadt Bern mit 73,83 Prozent zugunsten von Einschränkungen abgestimmt. Die gesetzliche Grundlage dazu findet sich in Artikel 80 der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) und bildet zugleich die Grundlage der Strategie und des Konzepts Berner Nachtleben der Stadt Bern. Artikel 80 BO lautet folgendermassen:

**Art. 80 Untere Altstadt: Nutzungsart**

*1 Die Untere Altstadt und das Wohngebiet Matte sind mit geschäftlichen und kulturellen Nutzungen durchmischte Wohnquartiere.*

*2 Generelle Überzeitbewilligungen (1) für Gaststätten und Unterhaltungslokale sind nur in Gebieten mit Lärmempfindlichkeitsstufe III zulässig.*

*3 Schliesst ein Gastgewerbebetrieb mit genereller Überzeitbewilligung in einem Gebiet mit Lärmempfindlichkeitsstufe II und werden diese Räume anders genutzt, kann in Abweichung von Absatz 2 einem neuen Gastgewerbebetrieb eine generelle Überzeitbewilligung in diesem Gebiet erteilt werden, wenn*

*a. der neue Betrieb nicht grösser als der geschlossene ist und*

*b. keine im Vergleich zum geschlossenen Betrieb grösseren Emissionen zu erwarten sind.*

*4 Erfüllt mehr als ein Betrieb die Voraussetzungen nach Absatz 3, ist jenem Betrieb die generelle Überzeitbewilligung zu erteilen, der die geringsten Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung in den umliegenden Gebäuden hat.*

*5 Gebäudevolumen über dem zweiten Vollgeschoss sind dem Wohnen vorbehalten.*

*6 Eine Zweckänderung bestehender Wohnräume im 1. und 2. Vollgeschoss ist nur zulässig, wenn Absatz 5 eingehalten ist.*

*7 Bei grösseren, in die Gebäudestruktur eingreifenden Umbauten ist im umgebauten Gebäudeteil die Wohnnutzung gemäss Absatz 5 herzustellen.*

*8 Einstellgaragen sind unzulässig.*

*(1) gemäss Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)*

Mit dieser Einschränkung werden Anwohnerinnen und Anwohner der Unteren Altstadt und des Wohnteils der Matte besser vor Nachtlärm geschützt. Andererseits können aber auch bestehende Betriebe weiterhin generelle Überzeit und die Möglichkeit der 24 frei wählbaren Überzeiten haben, was zur Förderung des Nachtlebens beiträgt. Ohne diese Regelung in der BO wären alle bestehenden Betriebe mit genereller Überzeit in der Unteren Altstadt nicht zulässig. Wie in der Botschaft zu lesen ist, wurden mit Anhörungen die Meinungen von städtischen und kantonalen Fachstellen, Interessensvertretungen sowie interessierten Bürgerinnen und Bürger in die Totalrevision miteinbezogen, so dass ein breit abgestützter Kompromiss entstanden ist. 73,83 Prozent der Stimmberechtigten haben ihrem Willen Ausdruck gegeben und zugestimmt, dass mit der neuen Regelung das bestehende nächtliche Unterhaltungsangebot in den vor allem dem Wohnen gewidmeten Gassen erhalten, jedoch nicht ausgeweitet werden soll.

Artikel 78 BO regelt die Nutzungsart der Oberen Altstadt, wie folgt:

**Art. 78 Zone mit Planungspflicht Obere Altstadt, Nutzungsart**

*1 Die Obere Altstadt inklusive das Gewerbegebiet Matte ist Geschäfts- und Dienstleistungszentrum mit Wohnnutzung.*

2 Gebäudevolumen über dem obersten Vollgeschoss sind dem Wohnen vorbehalten. Zulässig sind Büros zu Ladengeschäften im gleichen Gebäude.

3 Wird ein Gebäude einheitlich durch den gleichen Betrieb oder als Einkaufs- und Freizeitzentrum genutzt, kann für deren Bedürfnisse auf die Einhaltung der Wohnanteilsvorschriften gemäss Absatz 2 verzichtet werden.

4 Bei grösseren in die Gebäudestruktur eingreifenden Umbauten ist im umgebauten Gebäudeteil die Wohnnutzung gemäss Absatz 2 herzustellen.

5 Einstellgaragen sind unzulässig.

6 In der Spitalgasse, Marktgasse und Neuengasse dürfen im Erdgeschoss an den Lauben nur Räume eingerichtet werden, die dem Warenverkauf oder dem Gastgewerbe dienen.

Für die Obere Altstadt inklusive Gewerbegebiet Matte wurde ein Mix aus Wohnen, Geschäfts- und Dienstleistungszentrum angestrebt. So sind Gebäudevolumen über dem obersten Vollgeschoss in der Regel dem Wohnen vorbehalten. Zudem herrscht die Regelung, dass in der Spitalgasse, Marktgasse und in der Neugasse im Erdgeschoss an den Lauben nur Räume eingerichtet werden dürfen, die dem Wareverkauf oder dem Gastgewerbe dienen. Wie im nachfolgenden Plan ersichtlich, unterstehen die Gebäude in der Oberen Altstadt den Lärmempfindlichkeitsstufen II und III.

#### *Lärmempfindlichkeitsstufenplan Stadt Bern*

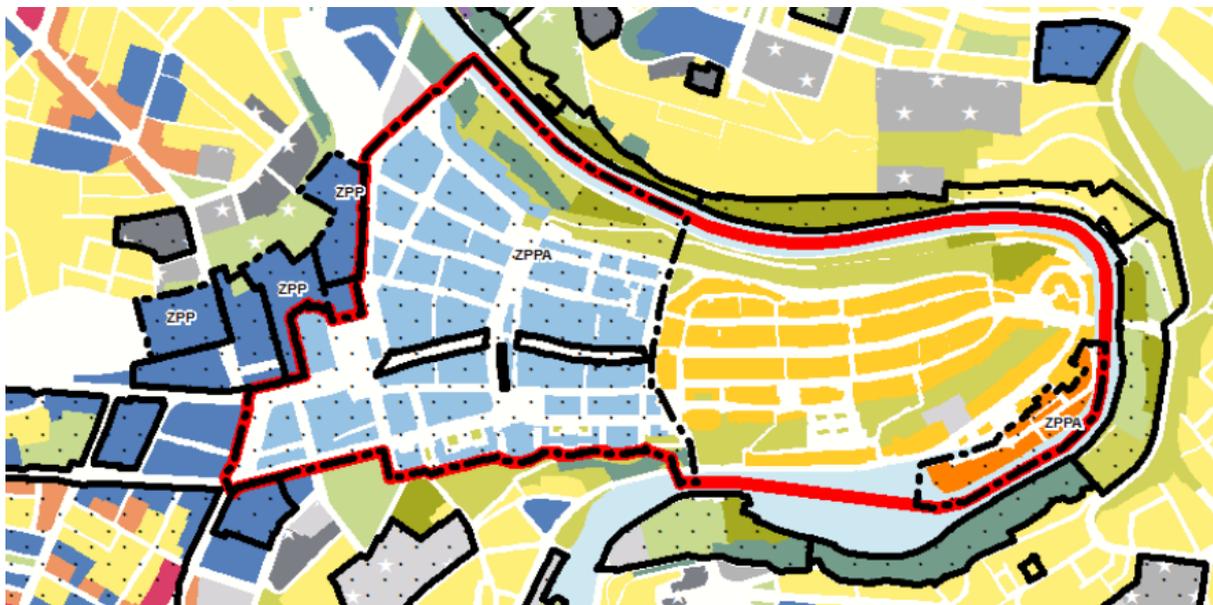
#### *Auszug Lärmempfindlichkeitsstufenplan Innenstadt Bern*



Orange: Lärmempfindlichkeitsstufe III / Gelb: Lärmempfindlichkeitsstufe II

## Nutzungszonenplan Stadt Bern

### Auszug Nutzungszonenplan Innenstadt Bern



Wohnzonen	Altstadt	Zonen im öffentlichen Interesse
Wohnzone (W)	Abgrenzung der Altstadt	Freifläche A (FA)
Gemischte Wohnzone (WG)	Obere Altstadt	Freifläche B (FB)
Kernzone (K)	Untere Altstadt	Freifläche C (FC)
	Gewerbegebiet Matte	Freifläche D (FD)
<b>Arbeitszonen / Landwirtschaftszonen</b>	<b>Anderer Flächen</b>	Freifläche A privat (FA*)
Dienstleistungszone (D)	Wald	Freifläche B privat (FB*)
Industrie- und Gewerbezone (IG)	Gewässer	Freifläche C privat (FC*)
Landwirtschaftszone (Lw)	Verkehrsanlagen	Freifläche D privat (FD*)
Weilerzone (LwW)	Zone mit Planungspflicht (ZPP)	Schutzzone A (SZA)
	Ueberbauungsordnung (UeO)	Schutzzone B (SZB)
		Schutzzone C (SZC)

## Anhang V: Ausschnitt Übersichtsplan Innenstadt

Der Übersichtsplan Innenstadt zeigt auf, was für Ausgehbereiche in der Innenstadt in Frage kommen könnten. Eingezeichnet sind zudem die Gastgewerbebetriebe sowie Lokale für nicht-öffentliche Veranstaltungen, Vereinslokale und bestehende WC-Anlagen. Bei den Gastgewerbebetrieben mit Überzeit sind die jeweiligen Öffnungszeiten angegeben.

Ein Ausschnitt des Übersichtsplans ist dem Konzept beigelegt.

Im Original ist der Plan im Internet abrufbar unter:  
[www.bern.ch/gemeinderat/vernehmlassungengr](http://www.bern.ch/gemeinderat/vernehmlassungengr)